

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

Landesgesetz zur Änderung von Vorschriften zur Erleichterung des nachhaltigen Wiederaufbaus aufgrund der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Landeswiederaufbauerleichterungsgesetz)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat unter anderem in Teilen von Rheinland-Pfalz außerordentlich hohe Schäden verursacht. Nach der akuten Krisenbewältigung ist die Beseitigung der Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen und anderen Einrichtungen sowie die Wiederherstellung der vom Starkregen und Hochwasser zerstörten Infrastruktur eine große Herausforderung der kommenden Jahre. Der Bund hat zur Finanzierung entsprechender Hilfen einen nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ errichtet, der mit Mitteln in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro ausgestattet und von Bund und Ländern gemeinsam finanziert wird. In 2021 überführt der Bund zunächst 16 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt an den Fonds. Weitere Zuführungen erfolgen bei Bedarf. Für den Wiederaufbau an Schäden seiner Infrastruktur wurden dem Bund vorab 2 Milliarden Euro zugewiesen. Vom verbleibenden Betrag von 14 Milliarden Euro wurden Rheinland-Pfalz zunächst 54,53 Prozent also mehr als 7,6 Milliarden Euro zugeteilt. Neben der finanziellen Hilfe sind jedoch auch Rechtsänderungen notwendig, um den Wiederaufbau schnell und effizient bewerkstelligen zu können. Die Beseitigung der Schäden und die Wiederherstellung der Infrastruktur sind vielfach mit Verwaltungsverfahren verbunden. Aufgrund der Vielzahl zu erwartender Verfahren besteht das Problem einer Verlangsamung des Wiederaufbauprozesses. Mit den bisherigen Regelungen kann die gewünschte Beschleunigung des Wiederaufbaus nicht erreicht werden. Genehmigungspflichten müssen dort kritisch hinterfragt werden, wo es um temporäre Lösungen in der Phase des Wiederaufbaus geht oder ein Wiederaufbau von zerstörten Gebäuden und Anlagen an gleicher Stelle erfolgt. Verfahren müssen gestrafft und für Kommunen, Unternehmen, Privatpersonen und Vereine verständlich und zügig umsetzbar gemacht werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass zukünftig eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Extremwetterereignisse mit großer Zerstörungskraft erzielt wird. Der Wiederaufbau muss von vorneherein strategisch, nachhaltig und zukunftsfest angelegt werden. Beim Wiederaufbau besteht zudem ein hoher Bedarf an Helferinnen und Helfern, sodass für diese attraktive Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen.

B. Lösung

Es werden Änderungen in diversen Fachgesetzen beschlossen, um den Wiederaufbau zu erleichtern. Der Schwerpunkt besteht hierbei in der Erleichterung der Verfahren, um eine schnelle Wiederherstellung der Infrastruktur und eine Beseitigung der Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen und anderen Einrichtungen zu ermöglichen. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass zukünftig eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Extremwetterereignisse erzielt wird. Ferner werden die Mitarbeit am Wiederaufbau für aktive und ehemalige Landesbeamtinnen und Landesbeamte attraktiver gemacht und die Arbeitsplätze in der Spielbank Bad Neuenahr gesichert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Änderungen des Landeswassergesetzes (LWG) in Artikel 1 werden Kosten verursacht.

Der Erwerb neu gebildeter Gewässergrundstücke (neues Gewässerbett, Nebenarme) durch den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen betrifft im Falle von Gewässern zweiter Ordnung (wie z.B. der Ahr) die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Unterhaltungslast gemäß § 35 Abs. 1 LWG, für Gewässer dritter Ordnung sind dies die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Entsprechend fällt dort auch die Kostentragung an. Die finanziellen Auswirkungen der Regelung sind abhängig vom Umfang der künftigen Inanspruchnahme und den Verhältnissen im jeweiligen Einzelfall; sie sind daher derzeit nicht quantifizierbar. Allerdings wird eine Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Förderung durch das Land auch in diesen Fällen zum Tragen kommen, wie dies bereits heute bei Aufgaben der Gewässerunterhaltung der Fall ist. Beim Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 ist in der Regel zudem im Rahmen des nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ eine volle Kostenerstattung an die Kommunen vorgesehen.

Durch die weiteren Änderungen des LWG durch Artikel 1 entstehen keine Kosten.

Die Höhe der zu voraussichtlichen Kosten, die durch die Einführung des neuen § 36a Landesstraßengesetz (LStrG) in Artikel 2 entstehen, sind angesichts der Unwägbarkeiten, die im Zuge der schnellen Wiederherstellung der Straßeninfrastruktur zur Bewältigung der Hochwasser- und Starkregenkatastrophe bestehen, nicht abschätzbar. Die neue Regelung stellt eine „Kann-Regelung“ dar. Sie eröffnet dem Träger der Straßenbaulast der nicht nutzbaren öffentlichen Straße die Möglichkeit im Benehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde befristet nicht öffentliche Straßen, insbesondere Feld- und Waldwege und öffentliche Straßen, die einer Widmungsbeschränkung unterliegen, dem öffentlichen Verkehr zu widmen, um die schnelle Wiederherstellung eines übergeordneten Verkehrsnetzes sicherzustellen. Wie viele Träger der Straßenbaulast der nicht nutzbaren öffentlichen Straße hiervon Gebrauch machen werden, lässt sich nicht prognostizieren.

Sofern die Kommunen Träger der Straßenbaulast der nicht nutzbaren öffentlichen Straßen sind, liegt kein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 49 Abs. 5 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53), BS 2020-5, vor. Dies folgt daraus, dass die Regelung nur eine „Kann-Regelung“ darstellt und keine Verpflichtung für eine Kommune als Träger der Straßenbaulast der nicht nutzbaren öffentlichen Straße besteht, von der Regelung Gebrauch zu machen. Durch die weiteren Änderungen des LStrG in Artikel 2 entstehen keine Kosten.

Durch die Neuregelungen in Artikel 6 werden die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände nicht erstmalig zur Erfüllung staatlicher Aufgaben oder Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet. Besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben dieser Art werden ebenfalls nicht gestellt. Auch die Auferlegung von Finanzierungspflichten muss, um konnexitätsrelevant zu sein, im Zusammenhang mit der Auferlegung staatlicher Aufgaben oder Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung durch das Land oder mit der Vorgabe besonderer Anforderungen an die Erfüllung bereits den Kommunen obliegender Aufgaben stehen. Dabei ist unter dem Begriff „Aufgabe“ die Wahrnehmung einer Sachaufgabe zu verstehen. Unter den Aufgabenbegriff fallen dagegen nicht institutionelle und organisatorische Vorgaben für die Selbstverwaltung (so genannte „Querschnittsaufgaben“ bzw. „Existenzaufgaben“, z.B. Schaffung organisatorischer Voraussetzungen, Haushalts- und Rechnungswesen). Die mögliche Erhöhung der Aufwandsentschädigung in besonderen Ausnahmesituationen ist keine staatliche Aufgabe im Sinne des Art. 49 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz. Es handelt sich insoweit um eine Frage der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionen im kommunalen Bereich, nicht aber um die Wahrnehmung einer bestimmten Verwaltungsangelegenheit oder

Sachaufgabe oder um die Auferlegung einer unmittelbar mit der Wahrnehmung einer Sachaufgabe verknüpften Finanzierungspflicht.

Die finanziellen Auswirkungen der Regelungen in den Artikeln 7 und 9 sind abhängig vom Umfang der künftigen Inanspruchnahme und den Verhältnissen im jeweiligen Einzelfall; sie sind daher derzeit nicht quantifizierbar.

Die Hebung des Amtes der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Finanzstaatssekretärin oder des Finanzstaatssekretärs in Artikel 8 wird mit jährlichen Mehrkosten in einer Größenordnung von knapp 20.000 Euro pro Jahr verbunden sein.

Durch die übrigen Regelungen entstehen dem Land Rheinland-Pfalz keine Kosten. Die Erweiterung der Genehmigungsfreiheit und des Freistellungsverfahrens ist kostengünstiger als die Durchführung von entsprechenden Genehmigungsverfahren. Der durch die Erfordernisse des Wiederaufbaus ohnehin erhöhte Personalbedarf wird durch die Regelungen in diesem Gesetz nicht weiter erhöht.

Landesgesetz
zur Änderung von Vorschriften zur Erleichterung des nachhaltigen Wiederaufbaus aufgrund der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Landeswiederaufbauerleichterungsgesetz)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „insbesondere“ werden die Worte „der Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge sowie“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für den Fall, dass das Wohl der Allgemeinheit der Wiederherstellung des früheren Zustands entgegensteht, kann der Eigentümer des neuen Gewässerbetts oder des Nebenarms vom Unterhaltungspflichtigen des Gewässers verlangen, dass dieser das Eigentum am neuen Gewässerbett oder Nebenarm erwirbt. Das Verlangen kann auf Grundstücke zwischen dem alten und dem neuen Gewässerbett erstreckt werden, wenn dem Eigentümer das Behalten dieser Grundstücke nicht zuzumuten ist.“

2. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „erfüllt sind“ ein Komma sowie die Worte „der Hochwasserschutz oder die Hochwasservorsorge beeinträchtigt werden“ eingefügt.

3. In § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Neuerrichtung oder ganz oder teilweise Wiederherstellung einer zulässigerweise errichteten, durch außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstörten oder in einer den Betrieb ausschließenden oder einschränkenden Weise beschädigten gleichartigen Anlage nach Absatz 1 oder einer Wasserfernleitung nach § 65 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.8 UVPG unter Berücksichtigung des Stands der Technik an gleicher Stelle innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses ist der nach Absatz 2 zuständigen Wasserbehörde vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind die Pla-

nungsunterlagen und soweit möglich die ursprüngliche Genehmigung beizufügen. Die nach Absatz 2 zuständige Wasserbehörde hat innerhalb von fünf Werktagen das Eingangsdatum der Anzeige zu bestätigen; bei Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, trifft die Wasserbehörde dabei zugleich die Entscheidung nach § 1 Abs. 3 UVPG. Mit der Ausführung des Vorhabens darf drei Wochen nach dem bestätigten Eingangsdatum begonnen werden, es sei denn, die nach Absatz 2 zuständige Wasserbehörde untersagt den Baubeginn innerhalb dieser Frist. Die Frist nach Satz 1 kann von der nach Absatz 2 zuständigen Wasserbehörde verlängert werden, wenn eine Neuerrichtung oder Wiederherstellung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht früher möglich ist.“

4. In § 62 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Neuerrichtung oder ganz oder teilweise Wiederherstellung einer zulässigerweise errichteten, durch außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstörten oder in einer den Betrieb ausschließenden oder einschränkenden Weise beschädigten gleichartigen Abwasseranlage unter Berücksichtigung des Stands der Technik an gleicher Stelle innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses ist der nach Absatz 3 zuständigen Wasserbehörde vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind die Planungsunterlagen und soweit möglich die ursprüngliche Genehmigung beizufügen. Die nach Absatz 3 zuständige Wasserbehörde hat innerhalb von fünf Werktagen das Eingangsdatum der Anzeige zu bestätigen; bei Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, trifft die Wasserbehörde dabei zugleich die Entscheidung nach § 1 Abs. 3 UVPG. Mit der Ausführung des Vorhabens darf drei Wochen nach dem bestätigten Eingangsdatum begonnen werden, es sei denn, die nach Absatz 3 zuständige Wasserbehörde untersagt den Baubeginn innerhalb dieser Frist. Die Frist nach Satz 1 kann von der nach Absatz 3 zuständigen Wasserbehörde verlängert werden, wenn eine Neuerrichtung oder Wiederherstellung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht früher möglich ist.“

Artikel 2 **Änderung des Landesstraßengesetzes**

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Eine Änderung liegt vor, wenn eine Straße im Sinne des Satzes 1

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Eine Änderung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn sie im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die öffentliche Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „zur Unterhaltung oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:
„Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“
 - c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Anlagen“ werden die Worte „oder für Unterhaltungsmaßnahmen“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es nicht der vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Duldungspflichten im Interesse der Unterhaltung

„(1) Soweit es zur Unterhaltung einer öffentlichen Straße erforderlich ist, haben Dritte, insbesondere die Anlieger und die Hinterlieger, zu dulden, dass die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Die Arbeiten zur Unterhaltung müssen dem Dritten angekündigt werden.

(2) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(3) Der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis hat, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu dulden, dass die Ausübung seines Rechts durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis ist Rücksicht zu nehmen.“

4. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Widmung bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Ist aufgrund höherer Gewalt und aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, eine öffentliche Straße nicht nutzbar, kann der Träger der Straßenbaulast der nicht nutzbaren öffentlichen Straße im Benehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde befristet nicht öffentliche Straßen, insbesondere Feld- und Waldwege und öffentliche Straßen, die einer Widmungsbeschränkung unterliegen, dem öffentlichen Verkehr widmen, soweit dies aus dringenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 36 Abs. 3 bedarf es nicht. Die Allgemeinverfügung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung dem Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks oder dem sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten sowie den Gemeinden, in deren Gemarkung die Straße liegt, und dem Träger der Straßenbaulast zuzustellen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Der Eigentümer des

der Straße dienenden Grundstücks oder der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte sind zur Duldung verpflichtet. Durch Maßnahmen aufgrund dieser Vorschrift kann das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 60 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947) eingeschränkt werden.

(2) Träger der Straßenbaulast einschließlich der mit der Straßenbaulast einhergehenden Verkehrssicherungspflichten für die gemäß Absatz 1 gewidmete Straße ist der Träger der Straßenbaulast der nicht nutzbaren öffentlichen Straße, mit Ausnahme der Bundesfernstraßen. Ist die nicht nutzbare Straße eine Bundesfernstraße, ist das Land Rheinland-Pfalz Träger der Straßenbaulast der gemäß Absatz 1 gewidmeten Straße.

(3) Ist der Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks, sind dem Eigentümer die Kosten der für die Herstellung des ursprünglichen Zustands erforderlichen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zu erstatten, die in Folge der Straßennutzung durch den öffentlichen Verkehr entstehen. Der Eigentümer der Straße hat Anspruch auf angemessene Vergütung der Nutzung seines Eigentums. Vor Beginn und bei Beendigung der Nutzung durch den öffentlichen Verkehr soll der Träger der Straßenbaulast den Zustand der Straße feststellen. § 21 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.

(4) Im Übrigen findet § 33 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung.“

Artikel 3 Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66), BS 213-1, wird wie folgt geändert:

1. § 62 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen;“
2. In § 67 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die vollständige oder teilweise Wiederherstellung von Gebäuden, die durch Naturkatastrophen zerstört oder beschädigt wurden und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 12 oder des § 30 Abs. 1 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB liegen, gelten

 1. die Absätze 1 bis 4 und 6 für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie
 2. Absatz 5 für Gebäude nach § 66 Abs. 2

entsprechend. Die Erschließung ist gesichert, wenn anzunehmen ist, dass die erforderlichen Erschließungsanlagen bis zur Ingebrauchnahme zur Verfügung stehen. Wichen die zerstörten oder beschädigten Gebäude zulässigerweise von den Anforderungen der §§ 6, 8 bis 11, 43 bis 51 ab, so sind entsprechende Abweichungen bei der Wiederherstellung zulässig; Abweichungen von weiteren Anforde-

rungen nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften können im Einzelfall zugelassen werden, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.“

Artikel 4 **Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Das Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 224-2, wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Kulturdenkmale, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse mit überörtlicher Wirkung, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beschädigt wurden, kann die oberste Denkmalschutzbehörde die Genehmigungspflicht in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 aussetzen. In diesen Fällen gilt das in Absatz 4 beschriebene Verfahren. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann weiterhin für die in Satz 1 genannten Denkmale Erleichterungen des in Absatz 4 beschriebenen Verfahrens zulassen; insbesondere kann die in Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 genannte Frist verkürzt werden. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind auf den Zeitraum zu beschränken, der für die Beseitigung der durch das außergewöhnliche Ereignis entstandenen Schäden erforderlich ist. Soweit die besondere Eigenart oder die Bedeutung des Kulturdenkmals es erfordert, können einzelne Denkmale von der Aussetzung der Genehmigungspflicht nach Satz 1 ausgenommen werden.“

Artikel 5 **Änderung des Spielbankgesetzes**

Das Spielbankgesetz vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 413), BS 716-6, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für eine auf bis zu vier Jahre befristete Zulassung zur Ausübung des nach § 2 bestehenden Spielbetriebs an einem von § 2 abweichenden Spielbankstandort, wenn die Ausübung des Spielbetriebs an dem in § 2 festgelegten Standort infolge außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, vorübergehend nicht möglich ist.“

Artikel 6 **Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter**

Die Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2019 (GVBl. S. 87), BS 2020-4, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Naturkatastrophen oder in anderen außergewöhnlichen Notsituationen, die zu einer erheblichen Mehrbeanspruchung des Ortsbürgermeisters führen, kann die Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 für den Zeitraum der gesteigerten Inanspruchnahme um bis zu 50 v. H. erhöht werden; die erhöhte Aufwandsentschädigung kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden.“

2. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Naturkatastrophen oder in anderen außergewöhnlichen Notsituationen, die zu einer erheblichen Mehrbeanspruchung des Ortsvorstehers führen, kann die Aufwandsentschädigung für den Zeitraum der gesteigerten Inanspruchnahme um bis zu 50 v. H. erhöht werden; die erhöhte Aufwandsentschädigung kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden.“

3. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Naturkatastrophen oder in anderen außergewöhnlichen Notsituationen, die zu einer erheblichen Mehrbeanspruchung führen, kann die Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 für den Zeitraum der gesteigerten Inanspruchnahme um bis zu 50 v. H. erhöht werden; die erhöhte Aufwandsentschädigung kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden.“

Artikel 7

Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 2. Februar 1987 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 613), BS 2030-1-1, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Tätigkeiten, die in den Jahren 2021 bis 2024 im Rahmen der Mithilfe bei der Beseitigung der Folgen der Flutkatastrophe 2021 ausgeübt werden.“

Artikel 8

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 535), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 werden in der Besoldungsgruppe B 8 der Landesbesoldungsordnung B bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektorin, Ministerialdirektor“ im ersten Funktionszusatz nach dem Wort „Staatskanzlei“ die Worte „oder der Staatssekretärin als Amtschefin oder des Staatssekretärs als Amtschef im Ministerium der Finanzen“ angefügt.

Artikel 9

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 97b wird folgender § 97c eingefügt:

„§ 97c

Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften in den Jahren 2021 bis 2024

Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei dem Wiederaufbau der von Hochwasser und Starkregenfällen im Juli 2021 betroffenen Gebieten im öffentli-

chen Dienst verwendet (§ 73 Abs. 5 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus für die Jahre 2021 bis 2024 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Beseitigung der durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hervorgerufenen Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen und anderen Einrichtungen sowie die Wiederherstellung der vom Starkregen und Hochwasser zerstörten Infrastruktur stellt Rheinland-Pfalz in den kommenden Jahren vor beispiellose Herausforderungen.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen hat der Bund zur Finanzierung entsprechender Hilfen einen nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ errichtet, der mit Mitteln in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro ausgestattet und von Bund und Ländern gemeinsam finanziert wird. In 2021 überführt der Bund zunächst 16 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt an den Fonds. Weitere Zuführungen erfolgen bei Bedarf. Für den Wiederaufbau an Schäden seiner Infrastruktur wurden dem Bund vorab 2 Milliarden Euro zugewiesen. Vom verbleibenden Betrag von 14 Milliarden Euro wurden Rheinland-Pfalz zunächst 54,53 Prozent also mehr als 7,6 Milliarden Euro zugeteilt. Neben der finanziellen Hilfe sind jedoch auch Rechtsänderungen notwendig, um den Wiederaufbau schnell und effizient bewerkstelligen zu können. Die Beseitigung der Schäden und die Wiederherstellung der Infrastruktur sind vielfach mit Verwaltungsverfahren verbunden. Aufgrund der Vielzahl zu erwartender Verfahren besteht das Problem einer Verlangsamung des Wiederaufbauprozesses. Mit den bisherigen Regelungen kann die gewünschte Beschleunigung des Wiederaufbaus nicht erreicht werden.

Es werden Änderungen in diversen Fachgesetzen beschlossen, um den Wiederaufbau zu erleichtern. Der Schwerpunkt besteht hierbei in der Erleichterung der Verfahren, um eine schnelle Wiederherstellung der Infrastruktur und eine Beseitigung der Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen und anderen Einrichtungen zu ermöglichen. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass zukünftig eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Extremwetterereignisse erzielt wird.

Aufgrund der aktuellen Situation in den von Hochwasser und Starkregenfällen im Juli 2021 betroffenen Gebieten soll durch eine Aussetzung von Anrechnungsregelungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz für ehemalige rheinland-pfälzische Landesbeamtinnen und -beamte der Anreiz zur Aufnahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Rahmen der Mithilfe bei der Bewältigung des Wiederaufbaus der betroffenen Gebiete erhöht werden. Aus dem gleichen Grund findet sich eine entsprechende Regelung in der Nebentätigkeitsverordnung für aktive rheinland-pfälzische Landesbeamtinnen und -beamte.

Das Gesetz berücksichtigt das im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den Folgen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe erheblich breiter gewordene Aufgabenspektrum des Amtes der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs als Amtschefin bzw. Amtschef im Ministerium der Finanzen.

Darüber hinaus sollen die Arbeitsplätze in der Spielbank Bad Neuenahr dauerhaft gesichert werden.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Männern und Frauen. Das Gesetz berücksichtigt die Entwicklung der Bevölkerungs- und besonders der Altersstruktur.

Das Gesetz hat Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft. Durch die getroffenen Verfahrensvereinfachungen wird Verwaltungsaufwand vermieden. Dies kommt dem Erhalt von Arbeitsplätzen in der betroffenen Region sowie der Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft entgegen.

Es handelt sich nicht um ein Gesetzesvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen, das eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich machen würde.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeswassergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 9 des Landeswassergesetzes (LWG) berechtigt insbesondere den Grundstückseigentümer, Veränderungen des Gewässerbettes infolge natürlicher Einflüsse wiederherzustellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung ihrer Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. Veränderungen des Gewässerbettes aufgrund von Hochwasser- und Starkregenereignissen zeigen jedoch, wo dem Gewässer für solche Fälle Raum gelassen werden sollte, um einen möglichst schadlosen Abfluss zu ermöglichen. Daher wird die Wiederherstellung des vorigen Zustands zukünftig auch ausdrücklich von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass der Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge dem nicht entgegenstehen.

Für den Fall, dass die Wiederherstellung des früheren Zustands wegen entgegenstehender Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der Hochwasservorsorge, nicht zulässig ist, soll der Unterhaltungspflichtige die neuen Grundstücke (neues Gewässerbett, Nebenarme) erwerben, um so dauerhaft den neuen natürlichen Lauf des Gewässers zu sichern.

Zu Nummer 2

Zahlreiche Hochwasser- und Starkregenereignisse der jüngeren Zeit, zuletzt die Starkregen-Katastrophe an der Ahr, haben gezeigt, dass Anlagen am und im Gewässer die Überflutungsgefahr für weitere Uferbereiche und die Unterlieger zum Teil stark erhöhen können. Bei der Zulassung von Anlagen am und im Gewässer ist daher zukünftig ausdrücklich und verstärkt darauf zu achten, dass der Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge (insbesondere wegen möglicher Erhöhung der Überflutungsgefahr oder des Schadenspotentials) nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch dort, wo durch Hochwasser- oder Starkregenereignisse vorhandene zugelassene Anlagen zerstört wurden und deren Wiedererrichtung daher einer neuen Genehmigung bedarf.

Zu Nummer 3

Durch Naturkatastrophen können Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung oder Wasserfernleitungen zerstört oder so stark beschädigt werden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht mehr möglich ist. Die Starkregen-Katastrophe an der Ahr hat dies in besonders gravierender Weise gezeigt. Die Wasserversorgung gehört zur Daseinsvorsorge. Ohne eine geordnete Versorgung mit Trinkwasser sind Leben und Gesundheit der Menschen in Gefahr. Es ist daher geboten, Anlagen der Wasserversorgung und Wasserfernleitungen nach einer Naturkatastrophe so schnell wie möglich wieder zu errichten.

Dies soll in der Regel innerhalb eines Jahres - in besonderen Fällen auch in einem längeren Zeitraum - nach Eintritt des Ereignisses auf der Grundlage der rechtmäßig erteilten Genehmigung der zerstörten oder beschädigten Anlage ohne erneute Genehmigung möglich sein. Es bedarf dann lediglich einer Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde, der die entsprechenden Planunterlagen sowie - soweit noch vorhanden - die ursprüngliche Genehmigung beizufügen sind. Bei Vorhaben, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, hat die zuständige Wasserbehörde zugleich über die ganze oder teilweise Nichtanwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden (§ 1 Abs. 3 UVPG).

Zu Nummer 4

Durch Naturkatastrophen können Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, wie z.B. Kläranlagen, Kanäle und Verbindungssammler zerstört oder so stark beschädigt werden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht mehr möglich ist. Die Starkregen-Katastrophe an der Ahr hat dies in besonders gravierender Weise gezeigt. Die Abwasserbeseitigung gehört zur Daseinsvorsorge. Ohne eine geordnete Abwasserbeseitigung wird sowohl die menschliche Gesundheit erheblich gefährdet wie auch die ökologische Qualität der Gewässer in unvertretbarer Weise verschlechtert. Es ist daher geboten, Anlagen der Abwasserbeseitigung nach einer Naturkatastrophe so schnell wie möglich wieder zu errichten.

Dies soll in der Regel innerhalb eines Jahres - in besonderen Fällen auch in einem längeren Zeitraum - nach Eintritt des Ereignisses auf der Grundlage der rechtmäßig erteilten Genehmigung der zerstörten oder beschädigten Anlage ohne erneute Genehmigung möglich sein. Es bedarf dann lediglich einer Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde, der die entsprechenden Planunterlagen sowie - soweit noch vorhanden - die ursprüngliche Genehmigung beizufügen sind. Bei Vorhaben, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, hat die zuständige Wasserbehörde zugleich über die ganze oder teilweise Nichtanwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden (§ 1 Abs. 3 UVPG).

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesstraßengesetzes)

Zu Nummer 1

§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) enthält eine gesetzliche Klarstellung, die durch das Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 3. März 2020 am 13. März 2020 in Kraft getreten ist, vgl. BGBl. 2020 Teil 1 Nr. 11, S. 433. Ziel war es, Rechtssicherheit herzustellen und Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich zu beschleunigen. Die Gesetzesmaterialien, BR-Drucksache 582/19, B. Besonderer Teil Begründung zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, Nr. 2 a, S. 8, enthielten hierzu folgende Ausführungen:

„§ 17 Abs. 1 FStrG ordnet für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße grundsätzlich die Planfeststellungspflicht an. Was unter einer Änderung zu verstehen ist, wurde bislang nicht gesetzlich definiert, was dazu geführt hat, dass dieser Begriff teilweise sehr weit ausgelegt worden ist. Auch geringere bautechnische Änderungen sollten erfasst sein. Das Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens besteht bei unwesentlichen baulichen Umgestaltungen einer Bundesfernstraße indessen nicht. Als besonders förmlich ausgestaltetes Verfahren zielt es darauf, eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange zu ermitteln, zu gewichten und in einer komplexen Abwägungsentscheidung zum Ausgleich zu bringen. In Anlehnung an die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird zunächst klargestellt, dass eine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr stets als Änderung zu qualifizieren ist. Das Kriterium einer erheblichen baulichen Umgestaltung soll der Abgrenzung der Änderung zu reinen konstruktiven Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse dienen. Insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Bundesfernstraße ohne Kapazitätserweiterung z.B. im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung (Ersatzneubauten) bestehender Brückenbauwerke sind danach nicht als Änderung im Sinne von Satz 1 zu qualifizieren. Da diese Baumaßnahmen regelmäßig – ohne die Leistungsfähigkeit der Straße und die Verkehrsmengen zu erhöhen – nur auf eine Substanzerhaltung und eventuelle Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie auf sonstige konstruktive Verbesserungen zielen, ist es gerechtfertigt, sie keinem umfassenden erneuten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen und als Unterhaltung zu qualifizieren.“

Die Übernahme einer gleichlautenden Regelung in das Landesstraßengesetz (LStrG) sorgt für einen Gleichklang zwischen Bundesfernstraßengesetz und Landesstraßengesetz, die zu einer

beschleunigten Abwicklung von Straßenverkehrsprojekten führen kann. Die Straßenbaubehörden können sich auf eine effektive Wiederherstellung der Straßeninfrastruktur konzentrieren. Zugleich erhöht die neue Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 LStrG die Rechtssicherheit für die Verfahrensbeteiligten, indem die Frage der bislang schwierigen und komplexen Abgrenzung zwischen Unterhaltung (dann § 11 LStrG im Rahmen der Straßenbaulast einschlägig) und Änderung (dann Planfeststellungserfordernis gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 LStrG) geklärt wird.

Im Hinblick auf die Herstellung eines Gleichlaufs zwischen den Regelungen des FStrG und des LStrG soll die Regelung in Artikel 11 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 - AufbhG 2021), BT-Drucksache 19/32039, auf das LStrG übertragen werden. Das dient der Rechtssicherheit und kann mithin einen Beitrag zum beschleunigten Wiederaufbau der zerstörten Straßeninfrastruktur leisten. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 LStrG legt gleichlautend mit § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG dar, wann von keiner erheblichen baulichen Umgestaltung einer Straße auszugehen ist und demzufolge die Verpflichtung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder eines Plangenehmigungsverfahrens entfällt. Sie übernimmt die in der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich enthaltenen Beispiele (vgl. BR-Drucksache 582/19, S. 8) und ergänzt sie um den Fall, dass die Baumaßnahme dazu dient, die Resilienz der Straße gegen die Auswirkungen von Naturkatastrophen, hier insbesondere Hochwasserereignissen, zu erhöhen. Auch diese Anpassungen der Straße bedürfen keines Genehmigungsverfahrens.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bislang ist die Enteignung im Landesstraßengesetz nur möglich, wenn sie zur Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist. Bei Bundesfernstraßen ist dies hingegen auch zu Zwecken der Unterhaltung möglich (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Die Änderung kann sich positiv auf die beschleunigte Wiederherstellung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen auswirken und damit einen positiven Beitrag für ein leistungsfähiges und funktionstüchtiges, übergeordnetes Verkehrsnetz i.S. von § 3 Nr. 1 LStrG leisten. Zudem kann ein Gleichklang zwischen Landes- und Bundesrecht herbeigeführt werden.

Zu Buchstabe b

§ 18f Abs. 6a Satz 1 FStrG sieht vor, dass ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung hat. Diese verfahrensbeschleunigende Regelung besteht bereits analog in § 9 Abs. 10 LStrG. § 18f Abs. 6a Satz 2 FStrG begrenzt zudem die Möglichkeit für einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf einen Monat nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses. In Rheinland-Pfalz besteht keine entsprechende Regelung. Um einen beschleunigten Wiederaufbau der Straßenverkehrsinfrastruktur in den betroffenen Gebieten in Rheinland-Pfalz gewährleisten zu können, wird daher die im Entwurf ersichtliche Regelung gewählt.

Zu Buchstabe c

Zur Beschleunigung von Baumaßnahmen und zur Wiederherstellung der zerstörten Straßeninfrastruktur kann die sofortige Besitzeinweisung erforderlich werden. Gemäß § 9 Abs. 4 LStrG ist dies aktuell nur auf der Basis eines festgestellten, vollziehbaren Planes oder der Erteilung der vollziehbaren Plangenehmigung möglich. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung im Falle des Absatzes 2 nach Feststellung der

Zulässigkeit der Enteignung durch die oberste Straßenbaubehörde. Die vorzeitige Besitzeinweisung soll nunmehr auch für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen eingeführt werden. Hierzu ist eine entsprechende Ergänzung des § 9 Abs. 11 LStrG erforderlich. Zugleich soll ein neuer Satz 2 in § 9 Abs. 11 LStrG eingeführt werden, um gesetzlich ausdrücklich klarzustellen, dass bei Unterhaltungsmaßnahmen keine vorherige Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist. Hierdurch soll Rechtssicherheit als wesentliche Grundlage des rechtsstaatlichen Gemeinwesens gem. Art. 20 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) hergestellt werden. Zudem soll den Enteignungsbehörden eine klare gesetzliche Handlungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden. Zugleich dient sie der gesetzlichen Ausgestaltung des verfassungsrechtlich in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Eigentumsrechts und stellt eine inhaltliche Schrankenbestimmung des Eigentumsrechts dar. Das Instrument der vorzeitigen Besitzeinweisung schränkt das Nutzungsrecht des Eigentümers ein, mit seinem Eigentum gem. § 903 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gemäß der neuen Regelung in § 9 Abs. 10 Satz 2 LStrG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Zu Nummer 3

Eine zu § 3a Abs. 1 Satz 1 FStrG vergleichbare Regelung fehlt bislang im Landesstraßengesetz. Sie beinhaltet das Recht, dass Dritte, insbesondere die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden haben, dass die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen, soweit es zur Unterhaltung einer Bundesfernstraße erforderlich ist. Eine analoge Regelung wird im neuen „§ 11a LStrG Duldungspflichten im Interesse der Unterhaltung“ eingefügt.

Zu Nummer 4

Im sächsischen Landesstraßengesetz wurde im Zuge des Gesetzes zur Erleichterung des Wiederaufbaus und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 14. November 2002 eine Regelung in § 6a LStrG Sachsen eingefügt, um ein übergeordnetes Verkehrsnetz im Zuge der Zerstörungen des Hochwassers 2002 sicherzustellen. Die Regelung sieht unter anderem vor, dass nicht öffentliche Straßen, insbesondere Feld- und Waldwege und öffentliche Straßen, die einer Widmungsbeschränkung unterliegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden können, soweit dies aus dringenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Eine öffentliche Bekanntmachung, wie normalerweise bei Widmungen üblich, vgl. § 36 Abs. 3 LStrG, ist dann entbehrlich.

Im Hinblick auf die schnelle Herstellung eines effektiven, übergeordneten Verkehrsnetzes gem. § 3 Ziffer 1 LStrG, § 1 Abs. 1 FStrG sowie die Wiederherstellung einer kritischen Daseinsinfrastruktur gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG), zu der die Verkehrsinfrastruktur dazugehört, wird die entsprechende Regelung in einem neuen § 36a LStrG übernommen. Darüber hinaus wird eine Regelung aufgenommen, die ebenfalls den eventuellen späteren Rückbau der befristet gewidmeten Straße zum Gegenstand hat. Ein entsprechender Verweis auf § 21 Abs. 3 Satz 3 LStrG ist daher enthalten. Zugleich wird eine Anwendung der Regelungen in § 33 Abs. 2 bis 4 LStrG ausgeschlossen, da es sich nur um eine vorübergehende Inanspruchnahme der nicht öffentlichen Straßen handelt. Eine entsprechende Erwerbspflicht des Straßenbaulastträgers gem. § 33 Abs. 2 LStrG ist daher nicht erforderlich.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 des neuen § 36a LStrG wird darüber hinaus klargestellt, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin der nicht öffentlichen Straße von etwaigen Haftungsrisiken für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten freigestellt wird.

Zudem sieht die Regelung des neuen § 36a Abs. 3 Satz 2 LStrG vor, dass der Eigentümer der Straße für die Inanspruchnahme seines Eigentums durch die befristete Widmung Anspruch auf angemessene Vergütung der Nutzung seines Eigentums hat. Sie berücksichtigt insofern

die besondere Inanspruchnahme der Eigentümer der betroffenen Straßengrundstücke zur möglichst schnellen Bewältigung der Hochwasser- und Starkregenkatastrophe.

Zu Artikel 3 (Änderung der Landesbauordnung)

Zu Nummer 1

Zur Bewältigung der Hochwasserfolgen werden in einer Übergangszeit temporäre Behelfsbauten als Ersatz für zerstörte oder beschädigte Gebäude oder andere bauliche Anlagen erforderlich. Dies kann insbesondere Gebäude der sozialen, kulturellen oder technischen Infrastruktur oder auch Notunterkünfte betreffen. Es ist angemessen und aufgrund der Dringlichkeit dieser zeitlich begrenzten Bauvorhaben geboten, auf ein bauordnungsrechtliches Verfahren zu verzichten, um den Zweck dieser Maßnahmen nicht zu gefährden. Darüber hinaus stimmen sich die jeweiligen Bedarfsträger insbesondere bei größeren Vorhaben und bei einzelnen Fragen auch ohne förmliches Verfahren auf informellem Weg mit den unteren Bauaufsichtsbehörden ab, um entsprechend § 3 der Landesbauordnung (LBauO) Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu vermeiden.

Sollen solche Vorhaben nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich errichtet werden, für den die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt, können die Bauaufsichtsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf bauaufsichtliche Maßnahmen im Hinblick auf den temporären Charakter der Vorhaben verzichten.

Zu Nummer 2

Der Anwendungsbereich des Freistellungsverfahrens wird auf Vorhaben zur vollständigen oder teilweisen Wiederherstellung von durch Naturkatastrophen, z. B. das Hochwasser im Ahrtal, zerstörten oder beschädigten Gebäuden ausgeweitet. Naturkatastrophen sind Naturereignisse, die Schäden großen Umfangs verursachen und entsprechende Maßnahmen auf Grundlage des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG –) erfordern.

Die Wiederherstellung beinhaltet die Errichtung eines neuen Gebäudes oder von Teilen eines Gebäudes; unabhängig hiervon bleiben Renovierungsarbeiten und Sanierungsarbeiten im Rahmen des Bestandsschutzes baugenehmigungsfrei möglich. Dabei ist keine zentimetergenaue Rekonstruktion erforderlich, da zum einen die exakte Größe des Bestandes häufig nicht mehr nachzuvollziehen sein wird und zum anderen ein gewisser Spielraum zur Anpassung an heutige bauliche Anforderungen möglich sein soll. Auch führen Veränderungen gegenüber dem zerstörten Gebäude oder beschädigten Gebäudeteil im Innern der Gebäude in der Regel nicht dazu, dass der Umfang der Wiederherstellung überschritten wird; anders verhält es sich erst dann, wenn die Unterschiede zum zerstörten Gebäude oder beschädigten Gebäudeteil so groß sind, dass es sich um ein anderes Vorhaben handelt.

Über den bisherigen Anwendungsbereich des Freistellungsverfahrens hinaus, der grundsätzlich auf Bauvorhaben im Geltungsbereich qualifizierter und vorhabenbezogener Bebauungspläne beschränkt ist, soll dieses auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB zur Wiederherstellung von zerstörten und beschädigten Gebäuden Anwendung finden. Da Bauvorhaben im Geltungsbereich von einfachen Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB, bei denen sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB richtet, sich ebenfalls innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden, ist eine gesonderte Erwähnung dieser Gebiete im Gesetz nicht erforderlich. Darüber hinaus ist keine Beschränkung auf eine spezielle Art der Nutzung vorgesehen; damit wird auf die insbesondere in Orts- und Stadtkernen häufig vorhandene Nutzungsmischung Rücksicht genommen.

Eine Erweiterung auf privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) erfolgt dagegen nicht. Die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB enthalten vielfach unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. den Begriff „dient“). Die Prüfung, ob ein Privilegierungstatbestand einschlägig ist, setzt eine inhaltliche Wertung des konkreten Sachverhalts voraus. Dies widerspricht dem Grundgedanken des baugenehmigungsfreien Bauens im Freistellungsverfahren, bei dem die Bauherinnen und Bauherrn ohne weitere Prüfung erkennen können, ob ihr Vorhaben im Freistellungsverfahren zu behandeln ist. Anders als bei Vorhaben, die sich bauplanungsrechtlich nach § 30 oder § 34 BauGB beurteilen, sind die Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe zudem nicht nur auf Basis des Wasserrechts, sondern auch bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit selbst zu beachten. Denn die Gefährdung des Hochwasserschutzes ist als öffentlicher Belang, der auch einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen kann, in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB ausdrücklich genannt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 bleibt die Anwendung des Freistellungsverfahrens freiwillig, d. h. hierüber entscheidet die Bauherrin oder der Bauherr. Die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die Standsicherheit und den Brandschutz werden aufgrund der Prüfung durch die entsprechenden Prüfsachverständigen gewährleistet.

Mit dem Freistellungsverfahren wird die durch Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland geschützte Planungshoheit der Gemeinden grundsätzlich gewährleistet; diese kann bei Bedarf vor allem zur Sicherung der Bauleitplanung die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens fordern, um dort ihre Planungssicherungsinstrumente zur Anwendung zu bringen. Der im Vergleich zur bisherigen Rechtslage stärkere Eingriff in die Planungshoheit ist aufgrund der besonderen Erfordernisse zum Wiederaufbau in der betroffenen Region gerechtfertigt. Anders als im Geltungsbereich von qualifizierten und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen haben die Gemeinden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zwar nicht abschließend geregelt, welche Bauvorhaben zulässig sind, zur Bewältigung einer Katastrophe und durch die Beschränkung auf die Wiederherstellung zerstörter und beschädigter Gebäude ist der Eingriff jedoch gerechtfertigt. Da die Gemeinde die Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, auch abgeben kann, wenn sie der Auffassung ist, dass dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, ist eine Reaktion auf neuere Erkenntnisse zum Hochwasserschutz möglich. Insbesondere kann sie die Erklärung abgeben, wenn das Bauvorhaben nach den wasserrechtlichen Vorschriften im Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegt. Gibt die Gemeinde keine Erklärung ab, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, so verbleibt die Verantwortung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen einschließlich der wasserrechtlichen Vorschriften sowie für die Einholung gegebenenfalls erforderlicher wasserrechtlicher und anderer behördlicher Entscheidungen bei der Bauherrin oder dem Bauherrn sowie den von ihnen beauftragten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern.

Die Gemeinde kann die Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, auch abgeben, wenn sie davon ausgeht, dass das Vorhaben über die Wiederherstellung hinausgeht und von daher das Freistellungsverfahren keine Anwendung findet.

Da die Wiederherstellung der zerstörten und beschädigten Gebäude in vielen Fällen in Bereichen erfolgen wird, in denen die technische Infrastruktur als Grundlage der Erschließung ebenfalls zerstört oder beschädigt ist, ist die Regelung in Satz 2 erforderlich. Auf diesem Weg soll die gleichzeitige Wiederherstellung der Gebäude und der Erschließungsinfrastruktur ermöglicht werden. Gleichzeitig können die Gemeinden die gegebenenfalls zu frühzeitige Wiederherstellung der Gebäude verhindern, wenn ansonsten bei Fertigstellung und Ingebrauchnahme die Erschließung noch nicht gewährleistet werden könnte. Die Annahme erfordert, dass die in die Zukunft gerichtete Prognose mit hinreichender Sicherheit getroffen werden kann. Dabei kann die Erschließung auch mit provisorischen Anlagen gesichert werden.

Da der häufig ältere Gebäudebestand insbesondere in den Orts- und Stadtkernen die heutigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen z. B. in Bezug auf Abstandsflächen oder Stellplätze nicht einhält, regelt Satz 3 in Halbsatz 1 die generelle Zulässigkeit von nicht

sicherheitsrelevanten Anforderungen, ohne dass es einer förmlichen Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde bedarf. Der hiermit verbundene Eingriff in die (Eigentums-)Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn insbesondere in Bezug auf die grundsätzlich nachbarschützenden Abstandsflächenvorschriften, ist aufgrund der besonderen Erfordernisse zur Bewältigung der Naturkatastrophe und aufgrund der Beschränkung auf die Wiederherstellung zerstörter und beschädigter Gebäude zumutbar. Die freiwillige Anpassung an die aktuellen baurechtlichen und sonstigen Anforderungen auf Wunsch der Bauherrin oder des Bauherrn bleibt zulässig. Die Erfüllung der aktuellen Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die Standsicherheit oder den Brandschutz sowie bezüglich der Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten wird in der Regel unproblematisch möglich sein. Sollten im Einzelfall diesbezüglich Abweichungen erforderlich sein, so gibt Halbsatz 2 den Bauaufsichtsbehörden einen sehr weiten Entscheidungsspielraum; die Zulassung solcher Abweichungen kann unabhängig vom Freistellungsverfahren bis zum Baubeginn erfolgen.

Auch im Freistellungsverfahren bleiben die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten erhalten, da die unteren Bauaufsichtsbehörden über die Bauvorhaben informiert werden und bei rechtswidrigen Bauvorhaben die erforderlichen Maßnahmen treffen können. Gleichzeitig bestehen im Freistellungsverfahren sehr kurze Fristen; den Gemeinden steht für ihre Entscheidung über die Erklärung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens höchstens ein Monat zur Verfügung; bei unproblematischen Vorhaben können sie sehr kurzfristig nach der Einreichung der Bauunterlagen auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens verzichten (sogenannte Freistellungserklärung).

Zu Artikel 4 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes)

Nach § 13 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist die Instandsetzung eines Denkmals per se nur anzeigepflichtig, soweit darüber hinaus kein Genehmigungstatbestand nach § 13 Abs. 1 S. 1 DSchG (insbesondere Abbruch, Zerstörung, Entfernung, Umgestaltung, Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder der Substanz des Denkmals) vorliegt. Hier darf aber erst zwei Monate nach der Anzeige mit der Maßnahme begonnen werden, wenn die Maßnahme nicht durch die untere Denkmalschutzbehörde untersagt wird.

Zum einen wird mit der Gesetzesänderung die Möglichkeit geschaffen, bei außergewöhnlichen Ereignissen - insbesondere Naturkatastrophen - auch in Fällen, für die eine Genehmigung erforderlich ist, von der Genehmigungspflicht abzusehen. Dies soll aber nicht gelten, wenn das Denkmal zerstört, abgebrochen, zerlegt, beseitigt oder von seinem Standort entfernt wird. Deshalb ist diese Möglichkeit auf die in § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 DSchG genannten Fälle (Denkmal wird umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert oder in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt) beschränkt.

Außerdem soll die Zweimonatsfrist nach der Anzeige, nach der erst mit der Maßnahme begonnen werden darf, auf einen Monat verkürzt werden können. Eine weitere mögliche Verfahrenserleichterung ist ein Verzicht auf das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde bei der Genehmigung eines früheren Baubeginns.

Diese Verfahrensvereinfachungen sollen jedoch nicht bei jedem Unwetter gelten, sondern sollen bei jeder Katastrophe im Einzelfall entschieden werden können. Deshalb enthält der Gesetzesentwurf lediglich eine Ermächtigung, dass die Oberste Denkmalschutzbehörde solche Regelungen treffen kann.

Zu Artikel 5 (Änderung des Spielbankgesetzes)

Außergewöhnliche Ereignisse während der Laufzeit einer Erlaubnis, wie insbesondere Naturkatastrophen, können zur Folge haben, dass der Betrieb einer Spielbank an einem der in § 2 des Spielbankgesetzes vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 413), BS 716-6, zugelassenen Spielbankstandorte vorübergehend unmöglich ist. Die Unwetterkatastrophe in Rheinland im

Juli 2021 hat beispielsweise zu derart massiven Beschädigungen ganzer Ortschaften geführt, dass der bestehende Spielbetrieb an diesen Örtlichkeiten bis zum Wiederaufbau nicht ausgeübt werden kann. Wenn objektiv zwingende Gründe ein vorübergehendes Ausweichen auf andere Orte erfordert, eröffnet die neue Regelung die Möglichkeit, die Ausübung des nach § 2 des Spielbankgesetzes bestehenden Spielbetriebs für eine Dauer von maximal vier Jahren an einen von § 2 des Spielbankgesetzes abweichenden Standort zu verlagern. Indem nur die „Ausübung des bestehenden Spielbetriebs“ an einen anderen Ort vorübergehend erlaubt werden kann, wird deutlich gemacht, dass der Haupt- oder Zweigspielbetrieb nach wie vor in den in § 2 des Spielbankgesetzes genannten Gemeinden besteht. Diese bleiben die Spielbankgemeinden im Sinne dieses Gesetzes. Die Regelung dient der Umsetzung der Ziele des Spielbankgesetzes. So soll gemäß § 1 Nr. 2 des Spielbankgesetzes insbesondere der natürliche Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegengewirkt werden. Dieses Ziel kann in Fällen, in denen der Betrieb einer Spielbank in den in § 2 des Spielbankgesetzes zugelassenen Spielbankgemeinden aufgrund außergewöhnlicher Umstände objektiv unmöglich ist, nur erreicht werden, wenn der Spielbetrieb vorübergehend an einem Standort außerhalb der nach § 2 des Spielbankgesetzes zugelassenen Spielbankgemeinde ausgeübt wird. Um das Kanalisierungsziel zu erreichen, muss der Ausweichstandort möglichst nah am bisherigen Spielbankstandort gelegen sein. Eine zeitlich befristete Änderung dieser Art bedingt keine Neuerteilung der Erlaubnis und bedarf folglich keiner Ausschreibung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter)

Die Flutkatastrophe 2021 in Rheinland-Pfalz hat gezeigt, dass insbesondere im Ehrenbeamtenverhältnis stehende kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, also Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie im Vertretungsfall die ehrenamtlichen Beigeordneten bei der Bewältigung der Flutschäden einer außerordentlichen Mehrbelastung ausgesetzt sein können. Daher soll in Fällen von Naturkatastrophen und in anderen außergewöhnlichen Notsituationen die Möglichkeit geschaffen werden, durch Hauptsatzung eine erhöhte Aufwandsentschädigung für den Zeitraum der Mehrbelastung zu gewähren. Da in diesen Ausnahmesituationen die Bewältigung der drängendsten Aufgaben im Vordergrund steht, soll auch eine rückwirkende Erhöhung bis drei Monate möglich sein.

Die Deckung der erhöhten Aufwandsentschädigungen erfolgt aus allgemeinen Deckungsmitteln der betroffenen Körperschaft.

Zu Artikel 7 (Änderung der Nebentätigkeitsverordnung)

Tätigkeiten aktiver rheinland-pfälzischer Beamtinnen und Beamter im Rahmen der Beseitigung der Folgen der Flutkatastrophe 2021, die weder in Ausübung des Hauptamtes noch ehrenamtlich erbracht werden, stellen aus der Sicht des öffentlichen Dienstrechts eine Nebentätigkeit dar. Da es sich um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst im Sinne des § 4 der Nebentätigkeitsverordnung (NebVO) handelt, unterliegen die hierfür erhaltenen Entgelte dem Vergütungsverbot nach § 7 NebVO oder der Ablieferungspflicht nach § 8 NebVO, soweit sie die in § 7 Abs. 2 genannte Höchstgrenze von 9.600 € im Kalenderjahr übersteigen. Durch die Erweiterung des § 9 NebVO um die in den Jahren 2021 bis 2024 bereits erfolgten oder noch erfolgenden Nebentätigkeiten, die im Rahmen der Mithilfe bei der Beseitigung der Folgen der Flutkatastrophe 2021 ausgeübt werden und nach § 4 NebVO dem öffentlichen Dienst zuzurechnen sind, wird der hierfür erzielte Verdienst von der Geltung des Vergütungsverbots (§ 7 NebVO) und der Ablieferungspflicht (§ 8 NebVO) freigestellt. Damit wird der Anreiz zur Aufnahme einer Nebentätigkeit im Rahmen der Mithilfe bei der Beseitigung der Folgen der Flutkatastrophe 2021 und des Wiederaufbaus erhöht.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Artikel 8 sieht angesichts eines erheblich breiter gewordenen Aufgabenspektrums die Hebung des Amtes der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Staatssekretärin als Amtschefin oder des Staatssekretärs als Amtschef im Ministerium der Finanzen vor. Von besonderer Relevanz sind dabei die Auswirkungen der Coronakrise und die Folgen der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 in Rheinland-Pfalz. Der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter kommen insofern in der Landesregierung besonders bedeutsame, koordinierende Funktionen zu. Von erheblichem Gewicht ist zudem die lange Laufzeit des angelegten Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“, die die Vertreterin oder den Vertreter weit über das in anderen Ministerien anfallende Maß hinaus mit äußerst anspruchsvollen und politisch zentralen Aufgaben über einen langen Zeitraum konfrontieren wird. Infolgedessen wird eine vergleichbare Wertigkeit der zu bewältigenden Aufgaben der Vertreterin oder des Vertreters der Finanzstaatssekretärin oder des Finanzstaatssekretärs mit den Aufgaben der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Chefin oder des Chefs der Staatskanzlei gesehen, welche bereits jetzt einem Amt der Besoldungsgruppe B 8 mit Amtszulage zugewiesen sind.

Zu Artikel 9 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Die aktuelle Situation in den von Hochwasser und Starkregenfällen im Juli 2021 betroffenen Gebieten erfordert auch den Einsatz von ehemaligen rheinland-pfälzischen Landesbeamtinnen und -beamten, die sich bereits im Ruhestand befinden. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage sind Leistungen an diesen Personenkreis beim Überschreiten individueller Höchstgrenzen auf die Versorgung anzurechnen. Zur Erhöhung des Anreizes zur Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Mithilfe bei der Bewältigung des Wiederaufbaus der betroffenen Gebiete werden daher die gesetzlichen Anrechnungsregelungen insoweit – zeitlich befristet – für die Jahre 2021 bis 2024 ausgesetzt.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber